Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für logiale Verwaltung.

In der 68. Sizung der Konstituierenden Nationalversammlung am 18. März 1920 wurde von den Abgeordneten Pauly, Dr. Waber und Genossen an den Staatssekretär für soziale Verwaltung solgende Ankrage gestellt:

- "1. Ist der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung bereit, ehestens eine erschöpfende Aufflärung über die Beweggründe zu geben, die zur Maßregelung Sektionschefs Dr. Kaup geführt haben?
- 2. Auf Grund welcher Bestimmungen der Dienstpragmatik kann der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung ein solches Vorgehen rechtsertigen, da durch ein solches unvermitteltes Vorgehen die Stellung aller Beamten zu einer unsicheren gemacht wird und damit nur Anlaß zu tiefgehender Beunruhigung der Staatsangestellten gegeben ist?"

Diese Anfrage beehre ich mich, folgendermaßen zu beantworten:

Bu Punkt 1: Die Gründe, die für die Bersfesung des Sektionschefs Dr. Kaup in den zeitzlichen Ruheftand maßgebend waren, hat der Herr Staatskanzler in seiner in der 70. Sizung der Konstituierenden Nationalversammlung mündlich erzteilten Antwort auf die an ihn in gleicher Angelegenheit gerichtete Anfrage der Abgeproneten Friedmann und Genossen eingehend dargelegt. Ich gestatte mir daher, auf diese den Gegenstand vollkommen erschöpfenden Auskührungen hinzuweisen.

Bunkt 2: Die gegen Sektionschef Doktor Kaup getroffene Berfügung beruht auf der Bestim-

mung des § 73 der Dienstpragmatik, welche wie folgt lautet:

"Steht für einen Beamten infolge einer Anderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Beamten auf einem seiner rangklassenmäßigen Stellung entsprechenden Posten desselben Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Bartegebühr beurlaubt werden."

Nach § 18 des Besoldungsübergangsgesetses vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Kr. 570, ist in jenen Fällen, in denen ein Beamter mit Wartegebühr benrlaubt werden kann, statt der Beurlaubung mit Vartegebühr seine Versetung in den zeitsichen Kuhestand zu versügen.

Aus den Ausführungen des Herrn Staatsfanzlers in der erwähnten Anfragebeantwortung geht hervor, daß das dienstliche Verhalten des Sektionschefs Kaup ein solches war, daß es seine weitere Dienstleistung auf dem von ihm innegehabten oder einem anderen seiner rangklassenmäßigen Stellung entsprechenden Posten seines Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht weiter zustässig erscheinen ließ. Ich habe mich daher genötigt gesehen, unter Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Versetzung des Sektionschefs Dr. Kaup in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

Wien, 12. April 1920.

Hiterreichische Staatsbruckerei. 36020